

Joachim Mohrhenn *Steuerberater*

Dipl.-Kfm. Arno Lange *Steuerberater*

Franz P. Wrobel *Steuerberater*

Ausgabe März 2015

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*

03

THEMEN

GESETZGEBUNG	1
Jahressteuergesetz 2015: Was ändert sich für Unternehmer, Arbeitgeber und Arbeitnehmer?	1
Jahressteuergesetz 2015: Was ändert sich für Privatpersonen?	2
Steuerhinterziehung: Die Fakten zur strafbefreienden Selbstanzeige ab 2015	3
Mindestlohn: Diese Aufzeichnungs- und Meldepflichten müssen Sie beachten	3

UNTERNEHMER	4
BMF passt Verwaltungsanforderungen an technischen Fortschritt an.....	4
Derzeitige Privilegierung von Betriebsvermögen ist verfassungswidrig.....	4
ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	5
Reisekostenreform 2014: BMF ergänzt seine bisherigen Verwaltungsaussagen	5
ALLE STEUERZAHLER	6
Neue „Mütterrente“: Wie hoch fällt der Steuerzugriff aus? ..	6

GESETZGEBUNG

JAHRESSTEUERGESETZ 2015: WAS ÄNDERT SICH FÜR UNTERNEHMER, ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER?

Das Zollkodex-Anpassungsgesetz ist erst unter dem Namen „Jahressteuergesetz 2015“ wirklich bekannt geworden. Nach der finalen Sitzung des Bundesrats und der Verabschiedung Ende

letzten Jahres kann man sagen, dass es diesen Namen auch tatsächlich verdient hat. Die Änderungen haben wir im Folgenden alphabetisch für Sie zusammengefasst. Wenn nicht anders vermerkt, gelten die Neuerungen seit dem 01.01.2015.

Betriebsveranstaltungen: Ursprünglich sollte die Freigrenze, bis zu der die Zuwendungen eines Arbeitgebers keinen Arbeitslohn darstellen, von 110 € auf 150 € erhöht werden. Stattdessen wurde aus der Freigrenze lediglich ein Freibetrag. Das bedeutet,

dass bei Kosten von mehr als 110 € pro Arbeitnehmer künftig nur der übersteigende Teil als Lohn versteuert werden muss. Während die 110 € früher auf alle Veranstaltungsteilnehmer zu beziehen waren, dürfen nun nur noch die teilnehmenden Arbeitnehmer gezahlt werden. Aufwendungen, die auf ihre Begleitpersonen entfallen, sind ihnen als Zuwendungen zuzurechnen. Schließlich gehen in die Bemessungsgrundlage auch die Kosten ein, die der Arbeitgeber für den äußeren Rahmen der Veranstaltung an fremde Dritte zahlt. Gemeinkosten, also kalkulierte Eigenkosten wie etwa Miete oder Verwaltungsaufwendungen, zählen nicht dazu.

Dialyse: Auch nichtärztliche Dialyseleistungen sind jetzt von der Umsatzsteuer befreit. Früher konnten nur gesondert zugelassene Dialysezentren umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen. Verträge mit den Krankenkassen sind jedoch erforderlich.

Grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen: Die bisher strittige Definition für Zwecke der Gewinnbesteuerung orientiert sich ab 2015 an der Verwaltungsauffassung. Neu geregelt wurde unter anderem die Ermittlung der Verrechnungspreise zwischen Unternehmensteilen, um die ungerechtfertigte Verlagerung von Gewinnen ins Ausland effektiver zu verhindern.

Investitionszuschuss Wagniskapital: Zur Förderung junger innovativer Unternehmen können sich seit Mai 2013 Investoren unter bestimmten Voraussetzungen mit 20 % des investierten Betrags vom Staat bezuschussen lassen. Dieser INVEST-Zuschuss für Wagniskapital ist nun steuerfrei gestellt - und zwar mit Wirkung für den Veranlagungszeitraum 2013.

Teilabzugsverbot: Das Teilabzugsverbot gilt auch bei Wertminderungen von Darlehen oder Wirtschaftsgütern, die man zu fremdunüblichen Konditionen an eine Kapitalgesellschaft gegeben hat, an der man zu mehr als 25 % beteiligt ist. Auch diese können also nur zu 60 % steuermindernd berücksichtigt werden.

Voranmeldungen: Bei Mantelkäufen oder Käufen von sogenannten Vorratsgesellschaften muss künftig zwei Jahre lang eine monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung abgegeben werden. Bisher war dies mangels Umsätzen in der Regel nur jährlich erforderlich.

Wechsel der Steuerschuldnerschaft: Zum einen wurde für die Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei der Lieferung bestimmter Metalle und Verbundstoffe eine Bagatellgrenze von 5.000 € eingeführt. Außerdem wurden die betroffenen Gegenstände endlich konkret benannt. (Für die Umsetzung der Regelungen zur Erweiterung auf Metalllieferungen haben Sie dank einer neueren Nichtbeanstandungsregelung der Finanzverwaltung noch bis zum 30.06.2015 Zeit.) Zum anderen wurde das Bundesfinanzministerium ermächtigt, zur Abwehr von Umsatzsteuerbetrug die Umkehr der Steuerschuldnerschaft auch ohne Zustimmung des Parlaments kurzfristig auf weitere Branchen auszudehnen - allerdings nur für die Dauer von neun Monaten.

JAHRESSTEUERGESETZ 2015: WAS ÄNDERT SICH FÜR PRIVATPERSONEN?



Beruf und Familie: Zusätzliche Arbeitgeberleistungen für die Betreuung von Kindern sind künftig zu zwei Dritteln, höchstens jedoch bis 4.000 € je Kind und Jahr, steuerfrei. Bei einer kurzfristigen „Notbetreuung“ aus zwingenden beruflichen Gründen sind außerdem noch einmal 600 € pro Jahr steuerfrei. Letzteres gilt auch für pflegebedürftige Angehörige.

Erstausbildung: Es ist wichtig, Erst- und Zweitausbildung klar voneinander abgrenzen zu können. Denn während bei einer Erstausbildung nur Sonderausgaben von bis zu 6.000 € pro Jahr steuerlich anerkannt werden, sind bei einer Zweitausbildung alle Ausgaben als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehbar. Für den Begriff Erstausbildung gibt es jetzt eine gesetzliche Definition, die eine Abschlussprüfung nach mindestens zwölf Monaten Ausbildung voraussetzt.

Nichtveranlagungsbescheinigung: Künftig ist es möglich, die sogenannte NV-Bescheinigung so lange bei der Bank nachzureichen, wie diese noch keine Steuerbescheinigung ausgestellt hat. Dies soll verhindern, dass Steuererklärungen nur eingereicht werden, um sich die abgeführte Kapitalertragsteuer erstatten zu lassen. Diese Neuerung hat auch Wirkung auf frühere Jahre.

Versorgungsausgleich: Zahlungen, die bei einer Scheidung oder der Auflösung einer Lebenspartnerschaft an den Ausgleichsberechtigten für dessen Verzicht auf den Versorgungsausgleich geleistet werden, gelten künftig als Sonderausgaben. Korrespondierend dazu sind sie beim Empfänger eine Einnahme.

Vorsorgeaufwendungen: Künftig ist es möglich, die Basisrente - wie auch schon die Riester-Rente - auf eine Zahlung pro Jahr zu reduzieren. Bei anderen kleinen Renten kann ebenso verfahren werden. Laut dem ursprünglichen Gesetzentwurf sollten die Beiträge ab 2015 bis 24.000 € als Vorsorgeaufwendungen abzugsfähig sein (bisher 20.000 €). Stattdessen hat man sich schließlich auf den Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung geeinigt: Dieser liegt derzeit bei 22.172 €.

Zuschläge für Kindererziehungszeiten: Zuschläge zu den Versorgungsbezügen für Zeiten der Kindererziehung sind ab 2015 nicht mehr steuerfrei.

STEUERHINTERZIEHUNG: DIE FAKTEN ZUR STRAFBEFREIENDEN SELBSTANZEIGE AB 2015

Mit dem „Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung“ wurden die **Voraussetzungen der strafbefreienden Selbstanzeige ab 2015 verschärft**. Das verabschiedete Gesetz enthält die ursprünglichen Pläne der Finanzminister größtenteils unverändert. Da es jetzt amtlich ist, möchten wir Ihnen noch einmal einen umfassenderen Überblick über die Neuerungen geben.

Nun lässt sich eine **Geld- oder Gefängnisstrafe** schon ab einer Steuerhinterziehung **über 25.000 €** nicht mehr umgehen - es sei denn, nicht nur die **hinterzogene Steuer** wird bezahlt, sondern auch sämtliche **Hinterziehungszinsen** (6 % pro Jahr) sowie der individuelle **Strafzuschlag** (Staffelung siehe unten). Nur unter diesen Umständen kann die Selbstanzeige überhaupt wirksam werden. In der Praxis dürfte allerdings die Vorgabe, dass die hinterzogenen Steuern **vollständig** erklärt werden müssen, die meisten Schwierigkeiten bereiten: Es müssen also alle unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart, mindestens aber die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre aufgearbeitet werden. Das schließt eine Teilselbstanzeige in der Regel aus.

Das Gebot der Vollständigkeit greift nur in zwei Fällen nicht: bei **verspäteten oder berichtigten Umsatzsteuer- bzw. Lohnsteuer-Voranmeldungen**. Aufgrund der in der Praxis häufigen Korrekturen war hier in der Vergangenheit mit einem Straf- und Bußgeldverfahren zu rechnen. Nun gelten die Korrekturen als wirksame Teilselbstanzeige. Weder eine Zinszahlung noch ein Strafzuschlag sind zu befürchten.

Entgegen dem ursprünglichen Gesetzentwurf bleibt es im Fall einer einfachen Steuerhinterziehung bei der fünfjährigen **Verjährungsfrist**. Allerdings erstreckt sich die Berichtigungspflicht auf zehn Jahre ab Abgabe der Selbstanzeige.

Die **Strafzuschläge** sind folgendermaßen nach dem Hinterziehungsbetrag gestaffelt (bisher fielen lediglich 5 % an):

- Über 25.000 € bis 100.000 € sind 10 % Zuschlag zu zahlen,
- zwischen 100.001 € und 1 Mio. € fallen 15 % an und
- über 1 Mio. € sind 20 % Strafzuschlag zu zahlen.

Stellt sich später heraus, dass die Selbstanzeige unwirksam war, kann die bereits geleistete Zahlung angerechnet werden.

Eine Selbstanzeige ist dann **zu spät**, wenn der Prüfer bei einer Lohn- oder Umsatzsteuer-Nachschaу seinen Ausweis zeigt. Ob er bereits erste Prüfungshandlungen vorgenommen hat, ist nicht

mehr relevant. Das gilt auch für alle an der Steuerhinterziehung beteiligten Personen wie Anstifter oder Gehilfen: Diese müssen nicht einmal etwas von der Kontrolle mitbekommen, können dann aber trotzdem keine wirksame Selbstanzeige mehr erstatten.

Im Fall der Teilnahme an einer **besonders schweren** (bandenmäßigen) **Steuerstraftat** wie beispielsweise einem sogenannten Umsatzsteuerkarussell ist es künftig überhaupt nicht mehr möglich, straffrei zu bleiben.

Bei **Kapitalerträgen aus Nicht-EU-Staaten**, die nicht am automatischen Datenaustausch teilnehmen, beginnt die Verjährung erst mit Bekanntwerden der Steuerstraftat, spätestens jedoch nach zehn Jahren. Es kann also faktisch zu einer zwanzigjährigen Verjährungsdauer kommen.

MINDESTLOHN: DIESE AUFZEICHNUNGS- UND MELDEPFLICHTEN MÜSSEN SIE BEACHTEN



8,50 € brutto für jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde - das ist der neue gesetzliche Mindestlohn. Neben der Überprüfung der Stunden Ihrer eigenen Arbeitnehmer und gegebenenfalls Ihrer Subunternehmer, von verschiedenen Lohnbestandteilen und von branchenspezifischen Regelungen dürfen Sie nicht vergessen, auch die Melde- und Aufzeichnungspflichten **seit dem 01.01.2015** einzuhalten.

Zwei neue Vorgaben für die **Aufzeichnungen** sind besonders wichtig: **Innerhalb von sieben Tagen** müssen Sie als Arbeitgeber Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit von geringfügig Beschäftigten dokumentieren. Diese Unterlagen müssen Sie mindestens **zwei Jahre lang aufbewahren**. Die Aufzeichnungspflicht entfällt erst ab einem monatlichen Bruttogehalt von verstetigt mehr als 2.958 €. Das gilt zumindest dann, wenn Sie Ihre Aufzeichnungspflichten hinsichtlich der geleisteten Mehrarbeit (über acht Stunden täglich sowie an Sonn- und Feiertagen) erfüllen.

Bei den vorgesehenen **Meldungen** ist es schon etwas komplizierter: In verschiedenen **Branchen**, in denen verstärkt **Schwarzarbeit** vorkommt (z.B. Baubranche, Gastronomie- und Transport-

gewerbe), muss zeitgleich mit dem Beginn der Tätigkeit eines Arbeitnehmers eine Meldung an die Zollbehörden geschickt werden (Sofortmeldung). Ferner muss eine Versicherung beigefügt werden, dass der Arbeitnehmer den Mindestlohn erhält.

Für **Unternehmer mit Sitz im Ausland** und solche, die Arbeitskräfte eines ausländischen Verleihers beschäftigen, gelten weitere Besonderheiten: Beispielsweise müssen sie bei der Sofortmeldung auch den (deutschen) **Ort** angeben, an dem sich die Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen und andere aufbewahrungs- und vorzeigepflichtige Unterlagen befinden. Setzen sie Angestellte zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr, im Schichtdienst oder ausschließlich mobil (ohne feste Tätigkeitsstätte) ein, müssen sie vorab eine **Einsatzplanung** für bis zu drei Monate einreichen. (Als mobil gelten unter anderem auch Arbeitnehmer in der ambulanten Pflege, im Gütertransport und in der Personenbeförderung.) Bei einer mehr als achtstündigen Abweichung von der geplanten Arbeitszeit muss eine neue Meldung erfolgen. Bei **ausschließlich mobil eingesetzten** Arbeitnehmern eines ausländischen Arbeitgebers kann die Einsatzplanung unter Umständen auch über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten geführt werden.

Für alle ausschließlich mobil eingesetzten Arbeitnehmer gibt es eine **vereinfachte Aufzeichnungspflicht**: Haben die Arbeitnehmer keine festen Vorgaben für die tägliche Arbeitszeit, sondern können sich diese eigenverantwortlich einteilen, wird schon die Aufzeichnung der täglichen Arbeitsdauer - anstelle von exaktem Beginn und Ende der Arbeitszeit - als ausreichend anerkannt.

Hinweis: Der Mindestlohn wird uns dieses Jahr voraussichtlich noch häufiger beschäftigen. Wir informieren Sie bei Bedarf gern über die Änderungen, die insbesondere für Ihre Branche gelten. Bei Fragen zu diesem komplexen Thema vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Außerdem können sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch an die Mindestlohn-Hotline des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wenden, die von Montag bis Donnerstag zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr unter der Telefonnummer 030 / 60 28 00 28 erreichbar ist.

UNTERNEHMER

BMF PASST VERWALTUNGSANFORDERUNGEN AN TECHNISCHEN FORTSCHRITT AN

19 Jahre sind eine lange Zeit, insbesondere bei Betrachtung des technischen Fortschritts im privaten und betrieblichen Bereich. Genauso lang hat es aber bedurft, damit das Bundesfinanzministerium (BMF) seine Verwaltungsaussagen zu den **Anforderungen an eine IT-gestützte Buchführung** überarbeitet.

Mit seinem neuen Schreiben hat das BMF seine bereits 1995 aufgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger datenverarbeitungsgestützter Buchführungssysteme“, kurz GoBS, abgelöst und **an den technischen Fortschritt angepasst**. Das neue Regelwerk hört - passend zur langen Wartezeit - auf den Namen „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“, kurz **GoBD**. Auch die seit 2001 geltenden „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfung digitaler Unterlagen“, kurz GDPdU, werden damit abgelöst.

In der neuen 37 Seiten starken Weisung äußert sich das BMF unter anderem zu **steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten**, den Anforderungen an die Aufbewahrung von Unterlagen, der Ordnungsmäßigkeit elektronischer Bücher, zur Belegsicherung, zur Aufbereitung von Buchungsbelegen, zur elektronischen Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen, zu den Anforderungen an ein internes Kontrollsystem, zur Datensicherung, zur Unveränderbarkeit von Informationen in einem Datenverarbeitungssystem bzw. der Protokollierung von Änderungen, zum Umfang der Aufbewahrungspflichten sowie zum Datenzugriff durch die Finanzbehörden bei steuerlichen Außenprüfungen und zu den zu beachtenden Mitwirkungspflichten des Geprüften.

Hinweis: Die neuen GoBD sind für Veranlagungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2014 beginnen. Die bisherigen GoBS und GDPdU sind ab dann nicht mehr anzuwenden. Weiterhin gültig bleibt nur die Weisung des BMF zur Verwendung von Mikrofilmaufnahmen zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten aus dem Jahr 1984.

DERZEITIGE PRIVILEGIERUNG VON BETRIEBSVERMÖGEN IST VERFASSUNGSWIDRIG



Gut gemeint, aber in Teilen schlecht umgesetzt - auf diese Aussage lässt sich die neue Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur geltenden erbschaftsteuerlichen Privilegierung von Betriebsvermögen verdichten. Mit lang erwartetem

Urteil erklärte das Gericht das geltende **erbschaftsteuerliche Verschonungskonzept** für **verfassungswidrig**.

Nach geltendem Recht können die Erwerber von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und bestimmten Kapitalgesellschaftsanteilen eine 85- bis 100%ige Steuerfreistellung erreichen. Wer nichtbetriebliches Vermögen erbt, ist hingegen schnell einem weitaus höheren Steuerzugriff ausgesetzt.

Die Karlsruher Richter kritisierten insbesondere die pauschale Verschonung von großen Unternehmensvermögen, die allein wegen der Höhe der steuerbefreiten Beträge ein Maß erreicht hat, das mit einer gleichheitsgerechten Besteuerung nicht mehr in Einklang steht. Das BVerfG sieht den Gesetzgeber in der Pflicht, hier **präzise und handhabbare Kriterien** zu der Frage zu entwickeln, ob die **Verschonung von Betriebsvermögen im Einzelfall tatsächlich erforderlich** ist, um das Unternehmen bzw. die Arbeitsplätze zu erhalten.

Ein weiterer zentraler Kritikpunkt des Gerichts ist, dass derzeit Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten von der sogenannten Lohnsummenregelung ausgenommen sind. Diese Betriebe können also selbst dann unter die Steuerprivilegien fallen, wenn der Erwerber später keine Rücksicht auf den Erhalt der Arbeitsplätze nimmt. Hierin sehen die Verfassungsrichter eine unverhältnismäßige Privilegierung, die zudem weit über 90 % aller Betriebe in Deutschland betrifft. Nach Ansicht des Gerichts darf eine **Ausnahme von der Lohnsummenregelung** zukünftig allenfalls **nur noch bei Unternehmen mit „ganz wenigen“ Mitarbeitern** zugelassen werden; eine konkrete Mitarbeiterzahl nannte das Gericht aber nicht.

Die (Regel-)Verschonung von Betriebsvermögen setzt nach dem geltenden Erbschaftsteuerrecht voraus, dass der Anteil des sogenannten **Verwaltungsvermögens** (= nicht produktives Vermögen) nicht mehr als 50 % beträgt. An dieser Stelle setzt die weitere Kritik der Verfassungsrichter ein: Der Gesetzgeber sieht Verwaltungsvermögen zwar selbst als nicht förderungswürdig an, bezieht es über die **50%-Grenze** aber großzügig in das begünstigte Vermögen ein - einen tragfähigen Rechtfertigungsgrund konnte das BVerfG hierfür nicht erkennen.

Hinweis: Das geltende Verschonungskonzept bleibt trotz der Kritik des BVerfG zunächst weiterhin anwendbar. Der Gesetzgeber ist aber gefordert, spätestens bis zum 30.06.2016 eine Neuregelung zu schaffen. Wer die Lücken des geltenden Rechts noch durch gezielte Gestaltungen ausnutzen will, ist jedoch nicht unbedingt auf der sicheren Seite. Denn der Entscheidung des BVerfG ist auch zu entnehmen, dass der Gesetzgeber das geltende Regelwerk rückwirkend ab dem 17.12.2014 verschärfen darf. So soll eine „exzessive“ Ausnutzung der bestehenden Privilegien verhindert werden.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

REISEKOSTENREFORM 2014: BMF ERGÄNZT SEINE BISHERIGEN VERWALTUNGSAUSSAGEN

Mit der Reform des steuerlichen Reisekostenrechts zum 01.01.2014 haben sich für die Bürger und deren steuerliche Berater zahlreiche Einzelfragen aufgetan, denen das Bundesfinanzministerium (BMF) bereits 2013 mit einem erläuternden Einführungsschreiben begegnet war. In einer neuen Weisung hat das BMF seine **bisherigen Aussagen ergänzt** und die Rechtslage anhand von 17 zusätzlichen Fallbeispielen veranschaulicht. Einige neue Aspekte des überarbeiteten Schreibens hier in der Übersicht:

- Das BMF erklärt, dass auch **Baucontainer**, die zum Beispiel auf einer Großbaustelle längerfristig fest mit dem Erdreich verbunden sind und als Baubüro genutzt werden, eine (erste) Tätigkeitsstätte darstellen können (= ortsfeste Einrichtung). Mehrere solche ortsfeste betriebliche Einrichtungen auf einem Betriebsgelände sind als einzige Tätigkeitsstätte zu werten.
- Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus 2014, wonach ein **wiederholt befristet ins Ausland entsandter Arbeitnehmer** dort keine regelmäßige Arbeitsstätte begründet, ist ab 2014 nicht mehr anwendbar.
- Bei der Frage, ob ein Einsatzort aufgrund quantitativer (zeitlicher) Kriterien die erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers ist, dürfen **nur die Zeiten berücksichtigt** werden, in denen er dort seiner **eigentlichen beruflichen Tätigkeit** nachgeht. Die Zeiten, in denen der Arbeitnehmer dort einen Lkw abholt, zurückgibt oder be- und entlädt, sind bei dieser Betrachtung auszuklammern.
- Das BMF erklärt ferner, welche Verpflegungsmehraufwendungen angesetzt werden können, wenn ein Arbeitnehmer an einem Kalendertag **mehrfach oder über Nacht** auswärtig tätig ist. Bei Tätigkeiten über Nacht können die Abwesenheitszeiten dem Tag zugeordnet werden, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil auswärts arbeitet. Anhand mehrerer Fallbeispiele erklärt das BMF, welches Wahlrecht der Arbeitnehmer in diesem Zusammenhang hat.
- **Maklerkosten**, die für die Anmietung einer Zweitwohnung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung anfallen, dürfen separat als Umzugskosten abgezogen werden und fallen nicht unter die neue 1.000-€-Grenze für Zweitwohnungskosten.
- Verpflegungsmehraufwendungen sind **pauschal zu kürzen**, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine **Mahlzeit zur Verfügung** stellt. Das BMF stellt klar, dass diese tagesbezogene Kürzung maximal bis auf 0 € erfolgen darf und auch ein vom Arbeitgeber gereicher Snack oder Imbiss eine Mahlzeit sein kann, die zur Kürzung der Pauschalen führt. Bisher war hierfür keine Kürzung erforderlich. Ob der Arbeitnehmer die Mahlzeit tatsächlich verzehrt, ist irrelevant.
- Zu den vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mahlzeiten gehören auch die **in einem Flugzeug, Zug oder auf einem**

Schiff kostenlos angebotenen Mahlzeiten, die mit der Beförderung zusammenhängen und vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden, sofern die Rechnung für das Ticket auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und von diesem erstattet wird (Regelung darf erst ab dem 01.01.2015 angewandt werden).

Wer vor dem 01.07.2014 bereits eine gesetzliche Rente bezogen hat, erhält dadurch für jedes vor 1992 geborene Kind eine Bruttorentenerhöhung von monatlich 28,61 € (im Westen) bzw. 26,39 € (im Osten).

ALLE STEUERZAHLER

NEUE „MÜTTERRENTE“: WIE HOCH FÄLLT DER STEUERZUGRIFF AUS?



Damit sich Kindererziehungszeiten besser in der Höhe der gesetzlichen Rente widerspiegeln, hat der Gesetzgeber zum 01.07.2014 die neue sogenannte Mütterrente eingeführt. Väter und Mütter von vor 1992 geborenen Kindern können durch die Neuregelung von einer besseren rentenrechtlichen Anerkennung ihrer Kindererziehungszeiten profitieren.

Hinweis: Die bisherigen Regelungen sahen vor, dass ihnen nur ein Jahr Kindererziehungszeit angerechnet wird. Nach der Neuregelung wird jetzt ein zusätzliches Jahr zuerkannt.

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat erklärt, dass die **Mütterrente** als Teil der Leibrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung **nicht komplett besteuert** wird. Vielmehr entspricht der Prozentsatz des steuerfreien Anteils der bisherigen Rente dem steuerfreien Teil der Mütterrente. Da die Rentenerhöhung eine außerordentliche Neufestsetzung des Jahresbetrags der Rente ist, muss der **steuerfreie Teil der Rente neu berechnet** werden; der bisherige steuerfreie Teil der Rente muss **um den steuerfreien Teil der Mütterrente erhöht** werden.

Beispiel: Frau Rosenblatt bezieht seit 2004 eine gesetzliche Leibrente (Besteuerungsanteil 50 %, steuerfreier Jahresbetrag 6.000 €). Ab dem 01.07.2014 erhält sie für ihre zwei vor 1992 geborenen Kinder eine Mütterrente von 57,22 € monatlich, für 2014 also insgesamt 343,32 € (6 x 57,22 €). Der steuerfreie Teil der Mütterrente beträgt 172 € (= 50 %) und wird dem steuerfreien Jahresbetrag der bisherigen Leibrente von 6.000 € hinzugerechnet, so dass 2014 insgesamt 6.172 € steuerfrei bleiben. Allerdings bezieht sich der steuerfreie Rentenanteil immer auf einen Jahresbetrag, so dass sich dieser für die ersten sechs Monate des Jahres 2015 erneut um 172 € erhöht. Letztlich bleiben so 6.344 € pro Jahr steuerfrei.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

März 2015						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31					

10.03.2015 (13.03.2015*)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
- Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
- Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

27.03.2015

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.